Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (10)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaftsbehörde verstößt darum in verschiedener Beziehung gegen das pflichtgemäße Ermessen. Hätten die Vorinstanzen sich nicht von Gesichtspunkten und Erwägungen leiten lassen, die vielleicht einer früheren Auffassung entsprechen mochten, nicht aber dem heute geltenden Eltern- und Kindesrecht, so hätten sie kaum umhin können, das Wohl des Pflegeknaben allem andern voranzustellen und die Pflegeeltern N. gegen die mißbräuchliche Wegnahme des Pflegekindes zu schützen.

Der Regierungsrat sieht sich deshalb veranlaßt, die Beschwerde der Pflegeeltern N. zuzusprechen und in Abänderung des angefochtenen Entscheides zu verfügen, daß die Eheleute H. nicht befugt sind, den Knaben R. ohne zureichende Gründe aus der gegenwärtigen Pflegestelle wegzunehmen.

11. Nach der Praxis des Regierungsrates und in entsprechender Anwendung von Art. 37 Abs. 2 EG zum ZGB sollen der unterliegenden Vormundschaftsbehörde nur dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn ihr ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 35, N. 37). Von einem solchen Verschulden kann vorliegend nicht gesprochen werden.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Die Beschwerde des Pflegevaters N. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 1. November 1948 wird als begründet erklärt und verfügt, daß der Knabe R. H. in der Pflegefamilie N. zu belassen ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Mai 1949.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

- 23. AHV. Voraussetzungen zur Auszahlung der Altersrente an einen Dritten oder eine Behörde, im besondern an eine Armenbehörde.
- A. Dem 1882 geborenen H. wurde ab 1. Januar 1948 eine ungekürzte einfache Altersrente (Übergangsrente) zugesprochen und deren Auszahlung an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern angeordnet (Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 24. März 1948). Der Rentenbezüger befand sich damals in der Trinkerheilanstalt in W. Schon früher mußte er wiederholt wegen Trunksucht und unsteten Lebenswandels administrativ versorgt werden, so in den Jahren 1924, 1928, 1938, 1942 und 1944.
- Am 2. April 1948 wurde H. probeweise aus der Anstalt entlassen und bei einem Landwirt im Waadtland untergebracht. Von diesem Zeitpunkt an erhielt er die Rente direkt ausbezahlt. Er konnte sich jedoch nicht lange halten; anfangs Mai 1948 wurde er wegen Herumvagabundierens und Trunkenheit von der Polizei aufgegriffen. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloß deshalb am 25. Mai 1948 die erneute Einweisung auf unbestimmte Zeit in die Trinkerheilanstalt L.

Aus diesem Grunde verfügte die Ausgleichskasse des Kantons Bern am 25. Juni 1948 neuerdings, daß die Rente an die kantonale Armendirektion ausbezahlt werde.

B. — Hiegegen beschwerte sich H. bei der Rekurskommission des Kantons Bern, um eine Auszahlung der Rente an ihn persönlich zu erwirken.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies am 20. September 1948 die Beschwerde unter Berufung auf Art. 76, Abs. 1 AHVV ab.

- C. Gegen diesen Entscheid ergriff H. die Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht mit dem Antrag, seine Rente sei an Notar M. auszurichten. Er machte geltend, Art. 76 AHVV sei nicht anwendbar, weil er nicht in einem Altersasyl, sondern in einem strafanstaltsähnlichen Betrieb untergebracht sei, welcher keine Aufwendung von Mitteln in diesem Umfange nötig mache. Anfechtbar sei, daß eine unpfändbar erklärte Rente vorenthalten werde, und zwar, um eine Pension zu bezahlen, welche durch die praktisch ohne Lohn zu leistende Arbeit als zum mindesten gedeckt bezeichnet werden könne.
- D. Die kantonale Ausgleichskasse sowie das Bundesamt für Sozialversicherung beantragten Abweisung der Berufung.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 45 AHVG ist der Bundesrat befugt, auf dem Verordnungswege Maßnahmen zu treffen, damit die Renten zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Auf Grund dieser Ermächtigung enthält die bundesrätliche Vollzugsverordnung folgende Bestimmung (Art. 76 Abs. 1):

"Verwendet der Rentenberechtigte die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst . . ., oder ist er nachweisbar nicht imstande, die Rente hiefür zu verwenden, und fällt er . . . deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last, so kann die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde, die dem Rentenbezüger gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut, auszahlen."

Damit die Rente an einen Dritten oder eine Behörde ausbezahlt werden kann, sind auf seiten des Rentenberechtigten zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) er verwendet die Rente nicht für den Unterhalt oder ist nachweisbar nicht imstande, dies zu tun;
- b) er fällt deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last.

Was die erste Voraussetzung anbetrifft, so behauptet H. selber nicht, daß er imstande ist, die Rente für seinen Lebensunterhalt zweckentsprechend zu verwenden. Seine chronische Trunksucht und seine Unfähigkeit, ein geordnetes Leben zu führen, haben bewirkt, daß seine provisorische Entlassung aus der Trinkerheilanstalt widerrufen und die erneute Einweisung auf unbestimmte Zeit beschlossen wurde. Diese Umstände in Verbindung mit den im Regierungsratsbeschluß vom 25. Mai 1948 aufgeführten Motiven sind hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger jedenfalls seit dem 1. Mai 1948 nicht fähig ist, die Rente für seine notwendigen Bedürfnisse zu verwenden.

Aus dem genannten Regierungsratsbeschluß geht weiter hervor, daß nicht nur die Verfahrenskosten, sondern auch die zusätzlichen Pensionskosten von jährlich Fr. 300.— nebst allfälligen weiteren Kosten der Internierung von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu tragen sind. Damit ist dargetan, daß H. wenigstens teilweise der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt. Wenn er hiegegen einwendet, er sei nicht in einem Altersasyl, sondern in einer Trinkerheilanstalt untergebracht, so ist ihm entgegenzuhalten, daß ihm hier nicht nur Unterkunft und Verpflegung, sondern auch fürsorgerische Betreuung geboten wird. Unrichtig ist sein Argument, die Pension sei durch seine Arbeit gedeckt. Aus dem zitierten Beschluß des Regierungsrates ergibt sich gegenteils, daß er mit seiner Arbeit seinen Unterhalt nicht voll bestreiten kann, weshalb die ungedeckten Kosten

im Betrage von jährlich Fr. 300.— von den Armenbehörden getragen werden müssen.

Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen für die Auszahlung der Rente an einen Dritten gegeben. Entgegen der Auffassung des Klägers bildet die Vorschrift betreffend die Unpfändbarkeit der Renten keinen Hinderungsgrund, denn Art. 20 Abs. 1 AHVG behält Art. 45 AHVG und damit die im Rahmen dieser Delegation sich haltende Verordnungsbestimmung ausdrücklich vor. Der Zweck all dieser Bestimmungen ist übrigens derselbe, nämlich Gewährleistung einer zweckmäßigen Rentenverwendung.

3. Auf seiten der Drittperson oder der Behörde, an welche die Auszahlung der Rente begehrt wird, sind ebenfalls gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. Jene soll nach Art. 76 Abs. 1 AHVV dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig sein oder ihn dauernd fürsorgerisch betreuen. (Da H. nach Mitteilung der kantonalen Armendirektion vom 16. Dezember 1948 nicht bevormundet ist, fällt Art. 76 Abs. 2 AHVV außer Betracht.)

Notar M., an den nach dem Berufungsbegehren die Rente ausbezahlt werden sollte, erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht, da nach den Akten keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er gegenüber dem Berechtigten unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut. Demgegenüber ist der fürsorgerische Zweck der Anstaltseinweisung durch die kantonale Armendirektion ohne weiteres gegeben. Es ist diese Amtsstelle, welche den Kläger auf unbestimmte Zeit betreut und für die durch die Arbeit nicht gedeckten Internierungskosten aufzukommen hat.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erscheint deshalb als zum Bezug der Rente legitimiert. Sie hat diese im Rahmen von Art. 76 Abs. 3 AHVV zu verwenden, d. h. ausschließlich für den Lebensunterhalt des Berechtigten. Das Gericht nimmt hiebei Kenntnis von ihrer Erklärung, daß sie nach Bezahlung der Fr. 300.— an die Anstalt L. und etwaiger persönlicher Effekten einen allfälligen Saldo auf ein Sparheft zugunsten des H. anlegen werde. Im übrigen hat die Ausgleichskasse gemäß Art. 76 Abs. 4 AHVV die zweckmäßige Rentenverwendung zu kontrollieren.

Schließlich regte das Bundesamt für Sozialversicherung an, daß die Armenbehörde im Einvernehmen mit dem Anstaltsdirektor prüfen solle, ob dem Kläger nicht im Sinne der Wegleitung der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom Juni 1946 (vgl. ZAK 1947 S. 70) ein Taschengeld ausgerichtet werden könnte. Das Gericht hält diese Anregung für begründet und ersucht die Armendirektion, ihr Folge zu geben. (Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes vom 8. April 1949.)